

Disziplinarordnung (DO)



Version:
14.08.2022

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V.
(SHDV)



Inhaltsverzeichnis

§1 Gemeinsame Vorschriften _____	3
§2 Verfahren vor dem Vizepräsident Fachbereich Sport und dem Vizepräsident Fachbereich Jugend _____	4
§ 3 Verfahren vor dem Präsidium _____	5
§ 4 Verfahren in der Mitgliederversammlung _____	5
§ 5 Rechtsbehelfe _____	5
§ 6 Verfahren vor dem Verbandsgericht _____	6
§ 7 Kosten _____	6
§ 8 Schlussvorschriften _____	7



Die Disziplinarordnung des SHDV (DO SHDV) regelt die Verfahrensgrundsätze für die Verhängung und Überprüfung von verhängten Sanktionen. Der DO SHDV unterliegen alle SHDV-Mitglieder und deren für den aktiven Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder.

§1 Gemeinsame Vorschriften

1. Rechtliches Gehör

Vor Ahndung eines Fehlverhaltens ist jedem Betroffenen unter Darlegung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Befangenheit

Das Mitglied eines Landesorgans kann sich durch schriftliche Erklärung von der Mitwirkung an einem Verfahren wegen Befangenheit entbinden. Das gilt nicht für den Präsidenten.

Befangenheit kann dann vorliegen, wenn sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines oder der Vereinigung nach § 4 der Satzung betroffen ist, oder aber Beziehungen gemäß § 52 I Nr. 1-3 StPO bestehen, nämlich:

- a. Verlöbnis des Betroffenen mit dem Mitglied
- b. Versprechen zwischen Mitglied und Betroffenen eine Ehe oder Lebenspartnerschaft zu begründen
- c. Bestehende oder bereits aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen
- d. Verwandtschaft in gerader Linie oder Schwägerschaft
- e. Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder bestehende oder beendete Schwägerschaft bis zum zweiten Grad.

Vizepräsident Fachbereich Sport und Vizepräsident Fachbereich Jugend können sich nicht für befangen erklären, soweit Maßnahmen nach § 5 Nr. 8 a und b der Satzung zu verhängen sind. Ist ein Mitglied eines Landesorgans selbst betroffen, ist es von einer Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Das Recht des Betroffenen einen Befangenheitsantrag zu stellen, bleibt in jedem Falle unberührt.

3. Vorbereitung der Verhandlung

Die zur Entscheidung berufenen Organe haben mündlich zu verhandeln, es sei denn es liegen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Aktenlage vor.

Eine Terminladung ist dem Betroffenen mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen zuzustellen.

Die Besetzung des Organs ist ihm mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, dass Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit innerhalb einer Woche nach Zugang der Terminladung an den Vorsitzenden zu richten sind. Der Betroffene ist weiter darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen in der Verhandlung eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen kann.



4. Entscheidungen

Die zur Ahnung eines Fehlverhaltens berufenen Organe entscheiden nach Anhörung des Betroffenen und Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Beratungen und Ergebnisse von Stimmverteilungen bei Beschlussfassungen unterliegen der Geheimhaltung. Beratungen und Abstimmungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Zur Ahndung eines Fehlverhaltens bedarf es eines schriftlichen Beschlusses mit Begründung. Von der Ahndung eines Fehlverhaltens kann abgesehen werden, wenn lediglich ein geringfügiger Verstoß vorliegt und zu erwarten ist, dass bereits der Hinweis auf das Fehlverhalten ausreicht, gleichartige Verstöße in Zukunft zu unterbinden.

Geringfügigkeit bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung (SpoWO) ist – mit Ausnahme des Alkohol- und Rauchverbotes – dann anzunehmen, wenn das Fehlverhalten auf offensichtlicher Unkenntnis und/oder Unerfahrenheit beruht.

5. Bekanntgabe von Entscheidungen

Jeder Beschluss ist dem Präsidenten unverzüglich bekannt zu geben und in schriftlicher Form vorzulegen. Jeder Beschluss ist dem Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Die Zustellung wird durch persönliche Übergabe mit Quittung, einfaches Schreiben oder E-Mail bewirkt. Als zugestellt gilt das Schreiben drei Tage nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, es ist rückläufig. Trotz Rückläufigkeit gilt es als zugestellt, wenn die Annahme verweigert worden ist.

§2 Verfahren vor dem Vizepräsident Fachbereich Sport und dem Vizepräsident Fachbereich Jugend

1. Zulässige Sanktionen

Vizepräsident Fachbereich Sport und Vizepräsident Fachbereich Jugend können bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung des SHDV (SpoWO), die über die Regelwidrigkeit hinaus verbandschädigendes Verhalten darstellen und bei sonstigem gleichartigen Fehlverhalten im Spielbetrieb folgende Sanktionen verhängen:

- a. Verweis
- b. Abzüge von „Legs“, „Sets“, „Matches“ und Turnierausschluss

Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald Kenntnis von Regelverstößen erlangt werden. Zur Sachverhaltsaufklärung können Dritte hinzugezogen werden.

Entscheidungen werden im Interesse des Spielbetriebes unverzüglich getroffen.



2. Bekanntgabe der Entscheidung, Vollziehbarkeit

Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich mündlich bekannt zu geben. Sie ist sofort vollziehbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die getroffene Entscheidung ist dem Präsidenten binnen einer Frist von einem Tag mit einer Begründung vorzulegen.

§ 3 Verfahren vor dem Präsidium

Das Präsidium entscheidet über Sanktionen gem. § 5 Nr. 8 a-g der Satzung. Sanktionen der Nr. 8 a und b können auch ohne Verstoß gegen die Sport- und Wettkampfordnung des SHDV (SpoWO) verhängt werden.

Das Präsidium entscheidet auch über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Fachbereich Sport und des Vizepräsidenten Fachbereich Jugend. Das, die angefochtene Entscheidung betroffene Organ, ist zu hören, darf aber an der Entscheidung des Präsidiums nicht mitwirken.

§ 4 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Zulässige Sanktionen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Sanktionen des § 5 Nr. 8 h der Satzung.

Für die Entscheidungsfindung gelten die Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnung, sowie die Vorschriften der Disziplinarordnung.

Der Versammlungsleiter trägt Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Termin der Mitgliederversammlung und auf der Mitgliederversammlung selbst zu geben und ist zu diesem Zweck einzuladen.

2. Bekanntgabe der Entscheidung

Die auf der Mitgliederversammlung bekannt gegebene Entscheidung ist sofort wirksam. Sie ist dem Betroffenen mit einer Abschrift des Protokolls zuzustellen.

§ 5 Rechtsbehelfe

1. Beschwerde, weitere Beschwerde

Satzungsgemäße Rechtsbehelfe sind die Beschwerde gegen Entscheidungen des Präsidiums, sowie gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Fachbereich Sport und des Vizepräsidenten Fachbereich Jugend und die weitere Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums.

2. Form, Fristen, Verfahren

- a. Der Rechtsbehelf ist schriftlich mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten.



- b. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfes beträgt ein Monat und beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.
- c. Einen nicht form- und/oder fristgerecht eingelegten Rechtsbehelf kann der Präsident als unzulässig zurückweisen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- d. Den zulässig eingelegten Rechtsbehelf leitet der Präsident an das zur Entscheidung berufene Organ weiter.

§ 6 Verfahren vor dem Verbandsgericht

1. Zuständigkeit

Das Verbandsgericht entscheidet:

- a. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums
- b. Über weitere Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums.

2. Verfahren

Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten, der ihn an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes weiterleitet.

Erweist sich eine dem Gericht vorgelegte Beschwerde als offensichtlich begründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen werden.

Anderenfalls terminiert und lädt der Vorsitzende die Beteiligten. Weitere satzungsgemäße Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Gerichtes gibt es nicht.

Der Betroffene ist darüber zu belehren, dass ihm die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit freisteht.

Die Entscheidung des Gerichtes ist jedoch sofort vollziehbar.

§ 7 Kosten

1. Verfahrenskostenpauschale

Zur Deckung der Verfahrenskosten sind von dem Antragsteller mit Antragstellung oder bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu entrichten:

- a. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Fachbereich Sport und des Vizepräsidenten Fachbereich Jugend: 50,00 EURO
- b. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums: 250,00 EURO
- c. Bei weiteren Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums: 250,00 EURO



Die Kosten werden als Pauschale erhoben. Eine Überprüfung eines eingelegten Rechtsbehelfes erfolgt erst nach Zahlung der jeweiligen Pauschalen, die durch Überweisung auf eines dem Betroffenen zu benennendes Konto des SHDV zu erfolgen hat.

2. Kostenerstattung- und verteilung

Wird ein Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, werden gezahlte Pauschalen nicht erstattet. Dem Beschwerdeführer sind die von ihm verauslagten Pauschalen zu erstatten, soweit zu seinen Gunsten eine Entscheidung ergeht. Ist der Teilerfolg gering, so kann von einer Teilerstattung auch abgesehen werden. Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen des Betroffenen bei zulässiger anwaltlicher Vertretung.

3. Notwendige Auslagen anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Vertretung

Ein Anspruch des Betroffenen auf Zulassung eines anwaltlichen Beistandes für ein Verfahren besteht nicht, es sei denn, der Verband lässt sich selbst anwaltlich vertreten, oder aber der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Organs lässt eine anwaltliche Vertretung zu.

Sonstige Vertretung des Betroffenen ist zulässig, sofern es sich um Mitglieder des SHDV handelt, oder aber um den Ehegatten oder Lebenspartner und dessen Zulassung von dem Betroffenen beantragt ist. Der gesetzliche Vertreter eines Betroffenen ist stets zuzulassen. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen des Vertreters, der nicht anwaltlicher Vertreter ist, besteht nicht.

§ 8 Schlussvorschriften

Vor Ausschöpfung der satzungsgemäßen Rechtsbehelfe ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig. Wird ein Verfahren, ohne dass dieses dem Betroffenen zu vertreten ist, verweigert oder unzumutbar verzögert, kann die ordentliche Gerichtsbarkeit sofort angerufen werden.